

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1906

IV. König Philipp V und die Larisäer

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

IV.

König Philipp V und die Larisäer.*)

Zweifellos richtig hat Lolling diese thessalischen Urkunden aus 477 dem zweiten und dem siebenten Regierungsjahr eines Königs Philippos dem letzten der makedonischen Herrscher dieses Namens zugewiesen, das heisst dem Bundesgenossen Hannibals und dem Besiegten von Kynoskephalae; unter den älteren gleichnamigen Königen hat nur der Vater des grossen Alexander diese Regierungsdauer erreicht, und dass dieser nicht so, wie hier geschieht, von der römischen Politik hat sprechen können, bedarf des Erweises nicht. Jener Philippos gelangte kurz vor dem Ausgang von Ol. 139, also im Frühling oder Sommer des J. 220 v. Chr. = 534 d. St. zur Herrschaft; der erste Brief vom 21. Hyperberetaeos des zweiten Jahres ist demnach geschrieben Ol. 140, 1 = 219 v. Chr. = 535 d. St., der zweite vom 13. Gorpiaeos des siebenten Ol. 141, 2 = 214 v. Chr. = 540 d. St.¹. Auf seine Persönlichkeit und sein Verhältniss passen die Urkunden durchaus.

Wir sehen die namhafteste Stadt Thessaliens Larisa in dem Verhältniss formeller Demokratie und thatsächlich unbedingter Abhängigkeit von dem Beherrscher Makedoniens, ganz in Uebereinstimmung 478

*) [Hermes 17, 1882 S. 477—483. Die hier behandelten Inschriften hat Lolling in dem thessalischen Larisa gefunden und in den Athen. Mitt. d. arch. Inst. 7, 1882 S. 61 ff. veröffentlicht; danach mit sprachlichen Bemerkungen C. Robert im Hermes 17 S. 467 ff. (vgl. 18 S. 318), woran sich Mommsens Ausführungen knüpfen. Vgl. jetzt Dittenberger *syll.*² n. 238. 239; v. Wilamowitz griech. Lesebuch S. 392 und Erläuterungen S. 254 f.; Solmsen *inscr. gr. ad inlustr. dial.* p. 15 n. 9; Dessau 8763.]

1) Ob die Daten der Briefe (21. Hyperberetaeos und 13. Gorpiaeos) nach dem älteren makedonischen Kalender (vgl. Clinton *fast. Hell.* 2³ p. 284) und die der entsprechenden Volksschlüsse (6. Panamos und Themistios *τὰ ἑσπερομενία*) nach dem Kalender von Larisa (vgl. Wachsmuth *rhein. Mus.* 1863 S. 544; Heuzey *voy. en Macédoine* p. 435) eine sichere Reduction gestatten, weiss ich nicht. Die Namen der beiden larisäischen Monate sind schon anderweitig aus dieser Gegend bekannt.

mit der Schilderung des Polybios¹: *Θετταλοὶ ἐδόκουν μὲν κατὰ νόμους πολιτεύειν καὶ πολὺ διαφέρειν Μακεδόνων, διέφερον δ' οὐδέν, ἀλλὰ πᾶν ὁμοίως ἔπασχον Μακεδόσι καὶ πᾶν ἐποίουν τὸ προστατιόμενον τοῖς βασιλικαῖς.* Hier ertheilen sie, auf einen einfachen Rathschlag des Königs hin, ihren sämtlichen Metöken hellenischer Herkunft das Bürgerrecht. Freilich wird dann dieser Beschluss wieder umgestossen, wie es scheint mit Rücksicht darauf, dass unter den also zum Bürgerrecht gelangten Personen eine Anzahl criminell Verurtheilter sich befanden; als aber der König dies erfährt, weist er die Bürgerschaft abermals an das einmal verliehene Bürgerrecht wieder herzustellen und nur diejenigen, die gegen ihn oder die Stadt oder sonst sich schwer vergangen hätten, vorläufig auszuschneiden, nicht aber selbständig über diese zu verfügen, sondern ihm nach seiner Rückkehr die einzelnen Fälle zur Entscheidung vorzulegen. Es gab also auch in Thessalien wohl eine antimakedonisch gesinnte Partei und die Majorität schlug nicht immer gegen sie aus; aber die Massen hielten fest zum König und schliesslich unterlag der Adel. Wenn achtzehn Jahre später, nachdem die Schlacht bei Kynoskephalae geschlagen und mit den andern Hellenen auch die Thessaler von der makedonischen Herrschaft 'befreit' waren, Flamininus es sich zum besonderen Geschäft machte in den Städten Thessaliens eine gründliche 'Säuberung' durchzuführen², so ist die Reaction vermuthlich zunächst gegen Anordnungen von der Art der unsrigen gerichtet gewesen.

479 Nicht minder passt es für diese Zeit und diesen Mann, dass und wie er in dem zweiten Schreiben an die Larisäer auf die Römer hinweist. Drei Jahre vor dessen Abfassung hatten Philippos und die ihm verbündeten Griechen mit der Conföderation der Aetoler Frie-

1) 4, 76, in der Erzählung der Ereignisse von Ol. 140, 2, speciell des Planes des Ministers des jungen Königs die Achaeer zu Makedonien in die gleiche Stellung wie die Thessaler zu bringen. Dass im Anfang von Philippos Regierung wie die Makedonier, so auch die Thessaler ihm unbedingt ergeben waren, bezeugt derselbe Geschichtschreiber 7, 12.

2) 34, 51, 4: *pergit ire in Thessaliam, ubi non liberandae modo civitates erant, sed ex omni colluvione et confusione in aliquam tolerabilem formam redigendae. Nec enim temporum modo vitii ac violentia et licentia regia turbati erant, sed inquieto etiam ingenio gentis, nec comitia nec conventum nec concilium ullum non per seditionem ac tumultum iam inde a principio ad nostram (d. h. des Polybios) usque aetatem traducentis. A censu maxime et senatum et indices legit potentiorumque eam partem civitatum fecit, cui salva et tranquilla omnia esse magis expediebat.* Vgl. das Schreiben des Flamininus an die thessalische Gemeinde Kyretiae C. I. Gr. 1770 [Dittenberger 278].

den gemacht unter dem Druck der auf allen gemeinsam lastenden Besorgniss vor der gewaltig anschwellenden Macht der Römer: seit jener Volksversammlung in Naupaktos, wo der Aetoler Agelaos in seiner berühmten Ansprache die Nation zu einträchtiger Abwehr mahnte, griffen, wie Polybios sagt, die griechische und die italische Politik fortan sich bedingend in einander und 'von da an sahen alle hellenischen Staaten in ihrer Politik in letzter Instanz auf Italien'¹. Philippos selbst soll bei diesen Verhandlungen den Aetolern erklärt haben, dass er zum Frieden bereit sei mit Rücksicht auf die von Italien her gegen Griechenland aufziehende gewitterschwangere Wolke². In der That war dieser Friedensschluss, welcher ja auch unter dem unmittelbaren Eindruck der Kunde von der Niederlage am trasimennischen See erfolgte, die Kriegserklärung der Hellenen insgemein gegen die Römer, oder hätte es wenigstens sein sollen. Dass Philippos diese Consequenz nur spät und halb gezogen hat, ist die ungeheure Verschuldung, welche in erster Reihe er mit dem Verlust seiner Machtstellung und weiterhin die Hellenen insgesamt mit dem ihrer Selbständigkeit gebüsst haben. Als dieser Brief geschrieben ward, war die Kriegserklärung erfolgt, aber noch nichts Ernstliches von Philippos unternommen worden; erst in demselben Jahr schritt er zum Angriff auf die römischen Besitzungen an der Ostküste des adriatischen Meeres — wahrscheinlich ist eben dies 480 der Krieg, zu dem Philippos aufzubrechen im Begriff stand, als er an die Larisäer schrieb³. — Es lag aber in der Richtung der Zeit wie im Charakter der Griechen, dass an diese politische Stimmung sich die politische Forschung anschloss und die führenden Männer nicht bloss fragten, mit welchen Mitteln den Römern Halt geboten

1) Polybius 5, 105: οὐ γὰρ ἐν Φίλιππος οὐδ' οἱ τῶν Ἑλλήνων προεστώτες ἄρχοντες πρὸς τὰς κατὰ τὴν Ἑλλάδα πράξεις ποιούμενοι τὰς ἀναφορὰς οὔτε τοὺς πολέμους οὔτε τὰς διαλύσεις ἐποιοῦντο πρὸς ἀλλήλους, ἀλλ' ἤδη πάντες πρὸς τοὺς ἐν Ἰταλίᾳ σοκοποὺς ἀπέβλεπον.

2) Justinus 29, 2. 3: *pacem cum Aetolis facit non quasi alio bellum translaturus, sed ut Graeciae quieti consulurus . . . videre se itaque ait consurgentem in Italia nubem illam trucis et cruenti belli . . . finito cum Aetolis bello nihil aliud quam Poenorum Romanorumque bella respiciens singulorum vires perpendebat.* Dass nach dieser Darstellung Philippos den Sieg der Karthager für die Unabhängigkeit Griechenlands nicht minder verhängnisvoll erachtet haben soll wie den der Römer, ist eine thörichte Erfindung der gern *ex aequo* deliberirenden Rhetoren; nicht bloss Polybios weiss davon nichts, sondern der Abschluss des makedonisch-karthagischen Bündnisses unter dem Eindruck der an den Tag von Cannae sich knüpfenden Hoffnungen widerlegt diese Auffassung geradezu.

3) Meine R. G. 1^o S. 607. 625.

werden könne, sondern auch durch welche Mittel jenes einzelne aus unscheinbaren Anfängen hervorgegangene städtische Gemeinwesen zu so beispielloser Machtentwicklung gelangt sei. Damals ward diejenige Frage gestellt, die ihre praktische Erledigung fand auf den Schlachtfeldern von Kynoskephalae und Pydna, ihre wissenschaftliche Beantwortung in dem Geschichtswerk des Polybios. Kunde der römischen Zustände konnte auch damals schon dem König nicht fehlen. Demetrios von Pharos, lange Jahre der Client der Römer, dann von ihnen vertrieben am makedonischen Hofe verweilend und Philipp gegenüber ungefähr die Rolle spielend wie am syrischen späterhin Hannibal, wird die italischen Verhältnisse aus eigener Wahrnehmung gekannt haben. Aratos, in den Anfängen von Philipps Laufbahn sein politischer Pädagog und betheiligte an dessen ersten Schritten gegen Rom, wird über Rom ähnlich reflectirt haben wie Polybios. Es kann nicht befremden, was diese Briefe uns in drastischer Weise zeigen, dass die historisch-pragmatische Erwägung der Entwicklung Roms auch den König selbst ernstlich beschäftigt hat. In der That könnte, was wir jetzt bei ihm lesen, füglich auch im sechsten Buch des Polybios stehen.

Es sind zwei Momente, in welchen der König den Gegensatz der hellenischen und der römischen Staatsordnung hervorhebt, die Behandlung der Freigelassenen und die Colonialpolitik.

Der Freigelassene wird nach griechischem Recht Metöke¹, nach 481 römischem Bürger²; und beide Verhältnisse sind selbstverständlich erblich. Insoweit trifft zu, was der König hervorhebt. Wenn er aber mit den Worten τῶν ἀρχείων με[ταδι]δόντες das römische *ius honorum* bezeichnen will — und anders werden sie doch wohl nicht gefasst werden können³ — so ist seine Angabe entweder übertrieben

1) Böckh Staatshaushaltung 1³ S. 402; K. F. Hermann Staatsalterthümer 1, 2 (6. Aufl.) S. 417/8 vgl. S. 404.

2) Für die republikanische Zeit gilt Ciceros Wort (pro Balb. 9, 24) *libertas id est civitas* unbedingt, das heisst die von einem römischen Bürger in rechtsgültiger Weise vollzogene Freilassung macht den Freigelassenen zum römischen Bürger. Erst im Anfang der Kaiserzeit wird, sicher unter der Einwirkung der hellenischen Ordnungen, für gewisse Fälle festgesetzt, dass die Freilassung durch einen römischen Bürger dem Freigelassenen bloss latinisches oder allgemein peregrinisches (das sogenannte *dediticische*) Recht giebt.

3) *Ἀρχείων* bezeichnet allerdings ausser dem Sitz der Magistratur und der Magistratur selbst auch das Archiv; aber die Eintragung in die Bürgerliste kann hier doch nicht wohl gemeint sein, theils weil man mit dieser Auslegung den Worten Gewalt anthut, theils weil das Bürgerrecht von dieser Eintragung nach römischem Recht keineswegs abhängt, theils endlich, weil dann das zweite

oder es sind unter den Freigelassenen auch deren Descendenten mit verstanden; denn bekanntlich schloss in Rom, wenn auch vielleicht nicht das Gesetz, so doch ein dem Gesetz an zwingender Gewalt überlegenes Herkommen den Freigelassenen von der Aemterbewerbung aus¹.

Die in Folge der Freilassung eintretende Vermehrung der Bürgerzahl hat, dem Schreiben des Königs zu Folge, es den Römern möglich gemacht Colonien in nahezu siebzig Ortschaften zu führen. Die Causalverbindung, in welche hier das Bürgerrecht der Freigelassenen mit der Colonialpolitik gebracht wird, ist für diese Zeit und in dieser Allgemeinheit neu, aber vermuthlich wohl begründet; dass bei Caesars ausseritalischen Deductionen dieser politische Zweck wesentlich mit massgebend war², erscheint in einem neuen Licht, wenn derselbe auch schon in der früheren Republik hiebei einwirkte. Nur darf man selbstverständlich daraus nicht folgern, dass die römische Gemeinde zum Behuf der Auswanderung Manumissionen veranstaltet hat, ja nicht einmal, dass die Deducirten selbst grossentheils aus Freigelassenen bestanden haben³; die Bemerkung bleibt auch dann richtig, wenn das Menschenmaterial für die Colonisation grossentheils aus den meist besitzlosen Nachkommen der Freigelassenen genommen ward. — Die Ziffer aber der Colonien stimmt zu unserer Ueberlieferung nicht. Dass hier Bürger- und latinische Colonien zusammengefasst werden, ist sachgemäss, und passt auch dazu, dass die Römer beide durchgezählt zu haben scheinen⁴, Aber nach den uns vor-

Satzglied mit dem ersten zusammenfällt. Entscheidend endlich spricht für die oben bezeichnete Auffassung eine mir von Kaibel nachgewiesene Parallelstelle des Aristoteles polit. 2, 9 p. 1270b: ἀλλὰ μὴν καὶ τὰ περὶ τὴν ἐφορείαν ἔχει φάσις· ἢ γὰρ ἀρχὴ κερία μὲν αὐτῆ τῶν μεγίστων αὐτοῖς ἐστίν, γίνονται δ' ἐκ τοῦ δήμου παντός (so Sauppe, die Hdsehr. πάντες), ὥστε πολλὰκις ἐμπίπτουσιν ἄνθρωποι σφόδρα πένητες εἰς τὸ ἀρχεῖον, οἱ δὲ διὰ τὴν ἀπορίαν ὄντιοί εἰσιν (Hdschr. ἦσαν).

1) Staatsrecht I S. 487f.

2) Strabon 8, 6, 23 p. 381: (Korinth) ἀνελήφθη πάλιν ἐπὶ Καίσαρος τοῦ θεοῦ . . . ἐποίκους πέμψαντος τοῦ ἀπελευθερικῶν γένους πλείστους. Sueton Caes. 42.

3) Dass von Caesar auch Freigelassene selbst in grosser Anzahl deducirt wurden, zeigt das caesarische Stadtrecht der Colonia Genetiva, das das Indignitätsverfahren gegen den Decurio auf Grund der Libertinität untersagt, und die analogen Inschriften der caesarischen Colonien in Africa (Eph. epigr. 2 p. 132 [= Mommsen, Jur. Schriften I S. 221]).

4) Das Verzeichniss der Colonien bei Velleius führt latinische und Bürgercolonien durch einander in chronologischer Folge auf. Von Placentia (deducirt im Jahre 536) sagt Asconius zu Cicero in Pison. p. 3 Or.: *eam coloniam LIII deductam esse invenimus: deducta est autem Latina. Duo porro* (vgl. Madvig zu

liegenden Berichten sind vor dem J. 540 nur elf Bürger-¹ und ein- unddreissig latinische Colonien gegründet worden². Dies giebt zwei- undvierzig Ortschaften. Andererseits bezeichnet der kundige Asconius Placentia, zufällig eben die letzte vor dem J. 540 deducirte, als die dreiundfunzigste römische Colonie. Beide Angaben sind nicht unvereinbar; denn während wir die latinischen Colonien wenigstens älterer Deduction vollständig kennen³, gilt das Gleiche von den
 483 Bürgercolonien nicht⁴, und es kann wohl sein, dass ziemlich viele dieser kleinen Hafencastelle ältester Gründung für uns gänzlich verschollen sind⁵. Aber die Differenz zwischen der Ziffer des Asconius

Cicero de fin. 2, 8, 25) *genera earum coloniarum, quae a p. R. deductae sunt, fuerunt, [ut aliae civium Romanorum] itaque aliae Latinorum essent*. Die von O. Hirschfeld (zur Geschichte des latin. Rechts S. 5) vorgeschlagene Umgestaltung (angenommen von Marquardt Staatsverw. 1, 38): *LIII [annis post civitate Romana] d[ona]tam esse invenimus* ist gewiss nicht erforderlich — denn warum sollen die Römer nicht ihre Stadtgründungen durgezählt haben? — und hebt die Gedankenverbindung auf, welche angemessen nach der Gesamtzahl der Gründungen deren Zwiespältigkeit entwickelt. Endlich dass Placentia schon im J. 589 zum römischen Bürgerrecht gelangt sei, ist nicht bloss rein hypothetisch, sondern auch höchst unwahrscheinlich; wir wissen von keiner analogen Verleihung des Bürgerrechts an eine einzelne latinische Colonie vor dem julischen Gesetz für das ganze Latium. Die in einigen Handschriften (nicht bei Poggio) nach *LIII* angezeigte Lücke beruht wohl nur darauf, dass die Abschreiber an *deducta messe* (so die Hdschr.) anstiessen und daher eine Lücke vermutheten.

1) Marquardt Staatsverw. 1, 38. Ich zähle Pyrgi mit, dessen Gründungsjahr nicht bekannt ist.

2) Marquardt a. a. O. S. 49, nach Abzug von Antium, Suessa Pometia, Cora und Velitrae, die aus verschiedenen Gründen besser nicht mitgezählt werden.

3) Dass latinische Colonien, die später untergingen (Suessa Pometia) oder die Rechtsstellung wechselten (Velitrae), in der Liste mitgezählt worden sind, ist möglich; aber gewiss sind alle die Namen, die in ihr von Alters her standen, auch in die römische Vorgeschichte übergegangen, und weit kommt man mit diesem Zuschlag nicht. Dagegen ist die Differenz mit Leichtigkeit zu decken, wenn man die apokryphen Colonien mit in Rechnung bringt, wie zum Beispiel Labici, Ectra, Vitellia, oder gar mit Dionysios (2, 35. 36 und sonst) die albanischen 'Colonien', wie Caenina, Antemnae, Crustumerium, unter die römischen einreihet. Aber es ist wenig glaublich, dass dergleichen Fälschungen und Verwirrungen der spätesten Annalistik schon dasjenige Colonienverzeichniss getrübt haben sollten, welches ein Gelehrter wie Asconius benutzte.

4) Dies zeigt eben das Beispiel von Pyrgi.

5) Vgl. R. M. W. S. 861. Man muss sich dabei erinnern, dass die latinische Colonie ein selbständiges Gemeinwesen und ihre Gründung ein politischer Act ist, dagegen die *colonia civium Romanorum* in der älteren Epoche, um die es hier sich ausschliesslich handelt, nichts ist als eine ständige Besatzung, wo sie durch strategische Rücksichten und besonders für die Zollverwaltung erfordert

und der von König Philippos angesetzten lässt sich in keiner Weise genügend ausgleichen¹. Wahrscheinlich ist die letztere einfach übertrieben. Ohne Zweifel entnahm Philipp seine Kunde nicht aus Büchern oder gar aus Urkunden, sondern aus den Mittheilungen von Männern, wie Demetrios von Pharos einer war; und Färbung und Steigerung ist bei solchen Mittheilungen begreiflich.

Wir lernen also nicht eigentlich Neues aus diesen merkwürdigen Schreiben; aber ein solches Wort lebendiger Geschichte aus jener grossen Entscheidungszeit und aus dem Munde eines der Mithandelnden ist mehr werth als eine neue Notiz.

wurde, also bei diesen das Verschwinden und selbst die förmliche Einziehung sehr nahe liegt.

1) Der Gewährsmann des Königs mag wohl die Colonien mitgezählt haben, deren begonnene Deduction durch den Ausbruch des hannibalischen Krieges unterbrochen ward, was wahrscheinlich von Mutina gilt (Polyb. 3, 40) und vielleicht sich noch weiter erstreckt hat. Aber auf alle Fälle werden damit doch nur wenige Stellen gedeckt.